

---

Jörg Wettlaufer

## Bewahrung und Weitergabe von »sozialem Wissen« durch literarische Topoi

Das Beispiel des Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht  
(*jus primae noctis*)<sup>1</sup>

Der literarische Topos des Herrenrechts der ersten Nacht (*jus primae noctis*) lässt sich bis in die Anfänge menschlicher Schriftlichkeit zurückverfolgen. Seit altbabylonischer Zeit verbreitete er sich über den semitischen Raum und fand Niederschlag in der griechischen, römischen und keltischen Literatur. Eine besonders starke Integration sowie eine feudale Umformung erfuhr er im 14. und 15. Jahrhundert in der französischen Dichtung. Der Topos transportiert dabei bis heute anschaulich wichtige Informationen über Konstanten des (nicht nur) menschlichen Sozialverhaltens im Spannungsfeld von Macht und Polygynie. Gerade deshalb scheint er bis heute nichts von seiner Aussagekraft verloren zu haben.

*Für Gilgamesch, den König von Uruk-Markt, als Erstwerber,  
Ist geöffnet das Netz der Leute!  
Die, so zu Ebefraun bestimmt sind, beschläft er,  
Er zuvor, danach erst der Ehemann*  
(Gilgamesch-Epos)<sup>2</sup>

Der amerikanische Literaturwissenschaftler Joseph Carroll schrieb vor einigen Jahren in einem Artikel über Universalien in der Literaturwissenschaft: »Bis vor kurzem war Literatur die einzige große Quelle für Informationen über die menschliche Natur.«<sup>3</sup> In der Einführung zu seinem Buch *Literary Darwinism. Evolution, Human Nature, and Literature* erläutert er seine adaptionsistische Perspektive auf Literatur ausführlicher:

---

<sup>1</sup> Der folgende Text stellt eine gekürzte und überarbeitete Version verschiedener Kapitel meiner Dissertation dar, die 1999 unter dem Titel »Das Herrenrecht der ersten Nacht. Hochzeit, Herrschaft und Heiratszins im Mittelalter und in der frühen Neuzeit« bei Campus (Frankfurt/M.) in der Reihe *Historische Studien* (Bd. 27) erschienen ist. Auf einen Teil der dort angeführten Verweise wurde im Folgenden verzichtet.

<sup>2</sup> Gilgamesch-Epos, 27.

<sup>3</sup> Carroll, *Universalien*, 245. Zuerst in Carroll, *Structure*, 165. Vgl. auch Eibl, *Animal poeta*, 304, und Storey, *Mimesis*. Carrolls Aussage trifft sicherlich nur zu, wenn man einen sehr weiten Literaturbegriff zugrunde legt, unter den auch normative und religiöse Texte fallen. Eine Gegenposition vertritt Bankston, *Against Biopoetics*.

Art provides an emotionally and subjectively intelligible model of reality, and it is within such models that human beings organize their complex behaviors in flexible response to contingent circumstances. The imaginative models that we construct about our experience in the world do not merely convey practical information. They direct our behavior by entering into our motivational system at its very roots – our feelings, our ideas, and our values. We use imaginative models to make sense of the world, not just to »understand« it abstractly but to feel and perceive our own place in it – to see it from the inside out. Making sense of the world in this way, through narrative and through the other arts, is both a primary psychological need and a necessary precondition for organizing our behavior in ways that satisfy all our other adaptive needs.<sup>4</sup>

Wenn die Annahme zutrifft, dass Menschen durch Erzählungen und andere Kunstformen ihrer »Erfahrungswelt« einen (eigenen) Sinn geben und ihr Leben damit, über ein praktisches Verstehen hinaus, bewältigen, so dürfte es von Interesse sein, zu untersuchen, welche Informationen über soziale Umwelten einzelne Elemente solcher Erzählungen transportieren und in welcher Weise und zu welchem Zweck diese Informationen vermittelt werden. Ich möchte dies im Folgenden am Beispiel eines literarischen Topos exemplifizieren – dem Topos vom sog. Herrenrecht der ersten Nacht (jus primae noctis).

Literarische Topoi<sup>5</sup> haben manchmal ein langes Leben. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel für eine solche »longue durée« bietet das sog. Herrenrecht der ersten Nacht, nach allgemeinem Verständnis ein Recht der mittelalterlichen Feudalherren auf den Beischlaf mit den Bräuten ihrer abhängigen Bauern in der Hochzeitsnacht. Zum einen ist dieser Topos in Europa eng an die Geschichte der ländlichen Gesellschaft des späten Mittelalters gebunden, zum anderen aber erscheint er als scheinbar zeitloses Phänomen der Weltgeschichte, dessen früheste Spuren in die Anfänge des Schriftgebrauchs zurückreichen. Schon das Gilgamesch-Epos kennt das jus primae noctis und verwendet diesen literarischen Topos zur Charakterisie-

<sup>4</sup> Carroll, *Literary Darwinism*, xxii.

<sup>5</sup> Ich verwende den Toposbegriff im Folgenden nach Ernst Robert Curtius. Gero von Wilpert fasst in seinem Sachwörterbuch zur Literatur die Toposdefinition von Curtius folgendermaßen zusammen: »Topoi sind »feste Clichés oder Denk- und Ausdrucksschemata«, vorgeprägte Formeln, Phrasen, Wendungen, Zitate, stereotype Bilder, Embleme, tradierte Motive, techn. Anordnungs- und Darbietungsweisen für bestimmte Aufgaben und Anforderungen in typ. Situationen (z. B. Abschied, Lob, Trost), die aus der klass., spätantiken und ma. lat. Rhetorik an die mittel- und neulat. wie volkssprachliche Literatur vermittelt wurden und bis ins 18. Jh., bes. aber in der Renaissance, die neue Quellen erschließt, und im Barock als Arsenal, Schatzkammer, Fundus abrufbar auf die Gestaltung der Dichtungen einwirken« (von Wilpert, *Sachwörterbuch*, 837). Vgl. zur Diskussion um den Toposbegriff z. B. Boscher, *Topik*, 1999.

rung des Königs von Uruk. Die römische, arabische und inselkeltische Literatur kannte den Topos ebenfalls und hat ihn in nahezu identischer Weise verwendet. Im Folgenden soll seine Verbreitung in der europäischen und außereuropäischen Literatur diskutiert werden und eine Theorie zu Ursprung, Kernaussage und zur sozialen Funktion des Topos entwickelt werden.

### I. Die Verwendung des Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht in der Antike

Es ist bezeichnend, dass schon eines der ältesten überlieferten Stücke menschlicher Dichtung, das Gilgamesch-Epos, eine Passage kennt, die an das Herrenrecht der ersten Nacht erinnert. Der Inhalt dieser bis heute in vielen Details rätselhaften Dichtung erschließt sich nicht in wenigen Worten. Nur die Rahmenhandlung kann hier angedeutet werden. Enkidu, die zweite Hauptperson der Dichtung, ist ein ›Wolfskind‹, das zu Beginn des Epos erst durch eine Frau, die in der Dichtung als Kult-Prostituierte bzw. Hure/Dirne bezeichnet wird, zum Menschen erzogen wird. In der akkadischen Fassung des Epos, die die sogenannte Pennsylvaniatafel bietet, wird Enkidu in der folgenden Szene von einem Bürger Uruks über ein Fest aufgeklärt, das gerade in der Stadt vorbereitet wird:

Der Mann tat den Mund auf und sprach zu Enkidu:  
 Zum Hochzeitshause lud man mich ein.  
 Das Schicksal der Leute ist die Erstwahl zur Brautschaft!  
 Auf den Tisch häufte ich die Festspeisen,  
 Die köstlichen Gerichte des Hochzeitshauses.  
 Für den König von Uruk-Markt als Erstwerber  
 Ist geöffnet das [Bett-]Netz der Leute!  
 Für Gilgamesch, den König von Uruk-Markt, als Erstwerber,  
 Ist geöffnet das Netz der Leute!  
 Die, so zu Ehefrau bestimmt sind, beschläft er,  
 Er zuvor, danach erst der Ehemann:  
 Nach göttlichem Rat ist's geboten,  
 Schon als man ihm abschnitt die Nabelschnur,  
 Ward's ihm bestimmt.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Gilgamesch-Epos, 27 f. Vgl. auch die Übertragungen durch von Soden, *Babylonien*, 104: »Für Gilgamesch, den König von Uruk-Platz, ist als den Erstwerber geöffnet das (Bett-) Netz der Leute. Die Gattin der Geschieke beschläft er, er zuerst, der Ehemann erst danach«, und durch Tigay, *Evolution*, 182: »He cohabits with the betrothed bride – He first, the husband afterwards«, sowie neuerdings Maul, *Gilgamesch-Epos*, 59, der ganz direkt

Für Enkidu zeugen diese Berichte von einer »ungeheuerlichen Überhebung«<sup>7</sup> des Königs von Uruk, und er tritt daher zum Zweikampf gegen den Tyrannen Gilgamesch an.

Wenn wir den Kontext der Erzählung etwas genauer betrachten, so ist die Episode des Herrenrechts in die Erzählung vom ersten Zusammentreffen Enkidus und Gilgameschs eingebettet. Die Funktion der Figur Enkidus innerhalb des Epos ist die eines ebenbürtigen Gegners bzw. Freundes für den Helden und Tyrannen Gilgamesch. Beide treffen zum ersten Mal auf der Schwelle des Hochzeitshauses zusammen, in dem Gilgamesch das Herrenrecht wahrnehmen will. Es kommt zum Ringkampf, in dem Gilgamesch und Enkidu ihre ebenbürtige Stärke erkennen und Freundschaft schließen. In der hethitischen Version des Epos wird Gilgamesch ebenfalls als Unterdrücker und Tyrann Uruks bezeichnet, aber die Form dieser Unterdrückung ist reduziert auf eine ständige Rivalität zwischen dem Helden und den jungen Männern von Uruk, die in andauernden Kämpfen ausgetragen wird.<sup>8</sup> Über den Grund dieser Rivalität wird nichts gesagt – sie steht jedoch aufgrund der hier wie dort angesprochenen Bedrückung der Bevölkerung von Uruk in einem Zusammenhang mit dem in der akkadischen Version erwähnten Herrenrecht der ersten Nacht. Der Ursprung der Tyrannei und des Unrechts in der Stadt liegt in dem Fehlen eines ebenbürtigen Gegners für Gilgamesch. Bei der Erschaffung Enkidus durch die Götter wird eben diese Funktion betont: »Wettstreiten sollen sie – Uruk erhole sich!«<sup>9</sup> Als dieser Gegner in Enkidu gefunden ist, kehrt Frieden in Uruk ein, und die beiden Helden können sogar Freunde werden.

Betrachtet man den Wortlaut der fraglichen Textstelle so lässt sich, trotz aller Unsicherheiten bei der Übertragung der Keilschrift in heutige Sprachen, behaupten, dass der Kerngedanke des *jus primae noctis*, nämlich des Vorrechts gegenüber dem Ehemann, schon zur Abfassungszeit in der altbabylonischen Epoche (ca. 1900 v. Chr.) bekannt war und zur Charakterisierung tyrannischer Herrschaft benutzt wurde. Bemerkenswert ist des Weiteren die Verknüpfung von Elementen tyrannischer Herrschaft mit seinem gleichzeitigen Heldentum und einer schon früh einsetzenden göttlichen Verehrung des Gilgamesch. Das Herrenrecht ist in diesem Epos somit nicht

---

vom »*jus primae noctis*« spricht. Dieser Anspruch auf ein *jus primae noctis* ist nach Maul (159) aus anderen mesopotamischen Quellen unbekannt.

<sup>7</sup> Von Soden, Babylon, 104.

<sup>8</sup> »Daily the young men of Uruk he kept on besting« (Tigay, *Evolution*, 184).

<sup>9</sup> Gilgamesch-Epos, 18. Vgl. Tigay, *Evolution*, 186.

nur ein Symbol der Tyrannei, sondern auch von Macht und Stärke allgemein.

Da das Epos nur in der akkadischen Fassung die Tyrannei des Gilgamesch über Uruk und somit das Herrenrecht der ersten Nacht kennt, kann man hieraus auf die semitischen Wurzeln dieses Teils des Epos schließen. Jüngere Erwähnungen des Herrenrechts im Talmud und in der arabischen Folklore unterstützen diese Vermutung. Ich werde darauf im Folgenden nur kurz eingehen können und verweise im Übrigen auf die ausführliche Darstellung in meiner Arbeit über das Herrenrecht der ersten Nacht.<sup>10</sup>

Aus nachchristlicher Zeit sind für den vorderen Orient und insbesondere aus Palästina Sagen bekannt, die den Topos vom tyrannischen Herrenrecht der ersten Nacht wiederaufnehmen. In der talmudischen Literatur wird mehrfach berichtet, dass heidnische Machthaber in Judäa sich Übergriffe zuschulden kommen ließen, die an das Herrenrecht der ersten Nacht erinnern.<sup>11</sup> Im Zusammenhang mit der römischen Besetzung Israels finden sich in den verschiedenen Talmudversionen Hinweise darauf, dass den Römern die Ausübung des *jus primae noctis* nachgesagt wurde.<sup>12</sup> Eine analoge Verwendung findet der Topos auch in der griechischen und römischen Literatur. Schon Herodot berichtet um 450 v. Chr. von einem zum Ritual erhobenen Despotismus im Zusammenhang mit Hochzeiten: Bei den Adyrmachiden, einem libyschen Volksstamm, der an der Grenze zu Ägypten wohnte, sei es Sitte, dass die Jungfrauen, die heiraten wollten, dem König vorgestellt würden und er diejenigen, die ihm gefielen, deflorierte.<sup>13</sup> Von Herakleides Pontikos, einem Schüler Platons und Aristoteles', lesen wir in den Fragmenten: »Ein Tyrann auf der ionischen Insel Kephalaria erkannte die Mädchen selbst, bevor sie verheiratet wurden«. An diese Geschichte wird die Vertreibung des Tyrannen geknüpft.<sup>14</sup> Durch Valerius Maximus erfahren wir in seinen *Bemerkenswerten Ereignissen und Berichten*, dass während der Herrschaft der Sklaven von Volsinii, die aufgrund eines Aufstandes für kurze Zeit die Herrschaft übernommen hatten, sich keine Jungfrau mit einem Freien ver-

<sup>10</sup> Vgl. Wettlaufer, Herrenrecht, Kap. 2.

<sup>11</sup> Jerusalemischer Talmud, Kethubhoth (Verlobungen), Abschnitt I zu Mischna 5. Vgl. Schmidt, *Jus primae noctis*, 163 f.; Weil, *Rez. Schmidt*, 157; Weil, *Recherche Historiques*, 274; Guttman/Katz, *Jus primae noctis*, 613; Epstein, *Sex laws*, 157; Patai, *Jus primae noctis*, 177 f.; Schmidt-Bleibtreu, *Jus primae noctis*, 32; Ilan, *Integrating women*, 250 f.

<sup>12</sup> Fromer, *Talmud*, 355-357; Schmidt, *Jus primae noctis*, 165 f.

<sup>13</sup> Herodot, 4. Buch, § 168. Vgl. Schmidt, *Jus primae noctis*, 189; Neumann, *Nordafrika*, 134 f.

<sup>14</sup> Herakleides Pontikos (hg. von F. G. Schneidewin, Göttingen 1842), § XXXII. Vgl. Schmidt, *Jus primae noctis*, 189 f.

mählen durfte, bevor sie nicht einer aus der Reihe der Sklaven entehrt hatte.<sup>15</sup> In diesem Bericht scheint die Entehrung der Jungfrau und nicht das herrschaftliche Vorrecht im Vordergrund zu stehen. Schließlich berichtet der Kirchenschriftsteller Lactantius über den oströmischen Kaiser Maximin, dass dieser Tyrann den Brauch einführte, dass kein Mann ohne seine Erlaubnis heiraten konnte, damit er selbst bei allen Hochzeiten der Vorkoster sei.<sup>16</sup> Die Stelle steht im Zusammenhang mit der Beschreibung weiterer sexueller Ausschweifungen durch den Kaiser und seine Vertrauten.

Eine bemerkenswerte Parallele zur Darstellung des Herrenrechts im Gilgamesch-Epos findet sich in der keltischen Epik. Der irische Sagenkreis um den Helden Conchobar, der *Rinderraub*, dessen erste schriftliche Fassungen bis auf die Mitte des siebten Jahrhunderts n. Chr. zurückreichen,<sup>17</sup> erwähnt an zwei Stellen den Topos des *jus primae noctis*. Die Dichtung ist uns heute vor allem durch drei Handschriften überliefert, die aus dem späten 11., dem 12. und dem 14. Jahrhundert stammen. Es handelt sich um das sogenannte »Buch von der falben Kuh«, das »gelbe Buch von Lecan« und das »Buch von Leinster«. In einem Abschnitt zu Beginn der Dichtung, der als »Compert Conchobar« (Einführung/Vorstellung des Conchobar) bezeichnet ist, findet sich die folgende Erzählung: »Ulster hielt Conchobar in hohen Ehren. Sie schätzten ihn so sehr, dass jeder Mann in Ulster, der ein Mädchen zur Frau nahm, sie in der ersten Nacht mit Conchobar schlafen ließ, damit er der Erste in der Familie sei. [...] Jeder Mann von Ulster, der ihm ein Nachtlager bot, gab ihm auch seine Frau zum Beischlaf.«<sup>18</sup> Im Gegensatz zu der Fassung des Epos im Buch von Leinster, das eine ähnliche Passage hat,<sup>19</sup> wird hier der Grund des *jus primae noctis* mit angegeben: Conchobar soll »der

<sup>15</sup> Valerius Maximus, lib. 9, cap. 1: De luxuria et libidine, Exempla Externa, § 2. Vgl. Schmidt, *Jus primae noctis*, 190 f.

<sup>16</sup> Lactantii liber ad donatum confessorem de mortibus persecutorum, Kap. 38 (hg. von J. Moreau, *De la mort des persécuteurs*, Bd. 1, Paris 1954, S. 121). Vgl. Migne, VII 255A; Schmidt, *Jus primae noctis*, 192 ff.

<sup>17</sup> O'Rahilly, *Táin Bó Cúailnge*, XII f. Vgl. zur Frage der Entstehung und Verschriftlichung dieser Heldensage Edel, *Táin Bó Cúailnge*, 161-169, und Mac Gerailt, *Zum Irischen*, 11 ff.

<sup>18</sup> *Táin Bo Cuailnge*, 26, 292 (üs. nach der Fassung im *Lebor na hUidre*, dem Buch von der falben Kuh); s. auch Arbois de Jubainville, *Le droit du roi*, 125-139. Vgl. auch Hull, *Version*, 128-131, sowie Westermarck, *History*, 179 f.

<sup>19</sup> Im Buch von Leinster, einer etwas jüngeren Handschrift des Epos aus dem 12. Jahrhundert, wird die Verehrung des Conchobar mit den folgenden Worten beschrieben: »Groß war die Ehre, welche die Bewohner von Ulster dem Conchobar erwiesen; denn jeder Mann, der ein mannbares Mädchen nahm, ließ sie bei Conchobar die erste Nacht schlafen, so daß er ihr Mann war« (Schmidt, *Streit*, 50).

Erste« in der Familie sein. Was könnte mit dieser merkwürdigen Formulierung gemeint sein?

Der Familie des Bräutigams wurde durch die Ausübung des Herrenrechts durch Conchobar eine besondere Ehre zuteil. Der Verfasser des Epos wollte mit dieser Erzählung das hohe Ansehen verdeutlichen, welches Conchobar in Ulster besaß. Dies legt auch der auf die Erwähnung des Herrenrechts folgende Topos des Ausleihens der Ehefrau an den Gast nahe, der im Grunde nur eine Wiederholung der ersten Aussage ist.

In einer späteren Stelle des Epos, der »Tochmarc Emire« (dem Werben um Emer), taucht das Herrenrecht ein weiteres Mal auf. Im Buch von der falben Kuh wirbt der Held Cuchulainn, von dem Arbois de Jubainville treffend als dem Achilles des irischen Epos sprach,<sup>20</sup> um eine Frau namens Emer, die jedoch die Hochzeitsnacht nach der Sitte des Landes zuerst mit Häuptling Conchobar verbringen muss. Der Held will das zunächst nicht akzeptieren, sein Zorn kann aber durch schwere Hirtenarbeit besänftigt werden, und schließlich wird folgende Lösung des Konflikts gefunden: »Die Männer von Ulster berieten sich in der Angelegenheit und beschlossen, daß Emer in dieser Nacht in Conchobors Bett schlafen sollte, aber zugleich sollten Fergus und Cathbad darin liegen, um die Ehre Cuchulainns zu schützen. Sie sagten, ganz Ulster würde das Paar segnen, wenn er das annehme. Er nahm an, und so geschah es auch.«<sup>21</sup>

In dieser Geschichte wird die in der Einführung des Conchobar schon erwähnte Regel seines Rechts auf den ersten Beischlaf mit den Frauen von Ulster wiederaufgenommen und konsequent zum Anlass eines Konfliktfalls zwischen den beiden Helden des Epos verwendet. Ähnlich wie im Beispiel des Gilgamesch-Epos sind es auch hier zwei ebenbürtige Männer, die um das Herrenrecht der ersten Nacht in Streit zu geraten drohen. Befremdend wirkt die Herausstellung der Pflicht des Conchobar, mit den mannbaren Mädchen von Ulster den ersten Beischlaf zu vollziehen, zumal der Text keine direkte Beziehung zur Hochzeitsnacht herstellt.<sup>22</sup> Ob in dieser Wendung eine Erinnerung an die Sitte einer rituellen Defloration<sup>23</sup> anklingt, wie

<sup>20</sup> Arbois de Jubainville, *Le droit du roi*, 332.

<sup>21</sup> *Táin Bo Cuailnge*, 61, 295. Diese Stelle findet sich im Buch von der falben Kuh (spätes 11. bis frühes 12. Jahrhundert). Vgl. Schmidt-Bleibtreu, *Jus primae noctis*, 96 f.

<sup>22</sup> Ernst Windisch hatte die Stelle auf Anfrage Karl Schmidts 1884 folgendermaßen wörtlich übersetzt: »[...] denn es ist durch ihn die erste violatio der Mädchen von Ulster stets« (Schmidt, *Streit*, 51, Anm. 4).

<sup>23</sup> Zur rituellen Defloration vergleiche unten Kap. IV.

Jean Markale meint,<sup>24</sup> oder ob sich darin nur eine Ehrenbekundung spiegelt, ist aus dem Text nicht abzulesen. Wir müssen die Möglichkeit einer Verbreitung von ritueller Defloration im keltischen Kulturkreis immerhin in Betracht ziehen, zumal wir recht deutliche Nachrichten über eine solche Sitte aus anderen Kulturen besitzen.<sup>25</sup> Beide genannten Möglichkeiten schließen sich jedoch nicht aus, sondern ergänzen sich vielmehr problemlos. Die Pflicht mag zugleich auch ein (Ehren-)Recht gewesen sein.

Die bislang zitierten Beispiele des Herrenrechts in der irischen Epik basieren nach allgemeiner Auffassung auf mündlichen Traditionen, die im hohen oder späten Mittelalter aufgeschrieben und gesammelt wurden.<sup>26</sup> In diesen älteren Fassungen des Epos scheint das Herrenrecht zunächst ein Zeichen von Macht und Heldentum gewesen zu sein. Das Epos spielt, nach den darin beschriebenen Waffen und anderen Gegenständen zu urteilen, wahrscheinlich in der späten La Tène-Periode der keltischen Kultur, jedenfalls aber in vorchristlicher Zeit.<sup>27</sup> Ob es sich bei den Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht um spätere Beifügungen oder aber um einen integralen Bestandteil der frühesten oralen keltischen Traditionen handelt, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Vielleicht haben irische Mönche neben der christlichen Religion auch das Herrenrecht der ersten Nacht aus der Antike importiert und dann in die schriftlichen Fassungen des Epos einfließen lassen. Der Nachweis einer solchen Traditionskette ist zur Zeit jedoch nicht möglich.

## II. Der Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht im europäischen Mittelalter

Das westeuropäische Mittelalter schweigt lange zum Herrenrecht der ersten Nacht. Wir finden den Topos erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts in Literatur und Dichtung wieder. Es tritt uns dort ganz deutlich als tyrannischer Missbrauch entgegen und steht in eigentümlicher Verbindung mit Abgaben auf die Mitgift bzw. den Erbteil der Braut bei der Eheschließung, ihr »*maritagium*«, an den Herrn. In einem Gedicht über die Bauern von Verson,

<sup>24</sup> Markale, *La femme Celte*, 67 ff., hält es für möglich, dass der keltischen Kultur bzw. den indogermanischen Völkern die rituelle Defloration bekannt gewesen sei.

<sup>25</sup> Hertz, *Sage vom Giftmädchen*, 123 f., meint, die altirischen Sagen böten »merkwürdige Analoga« zu Berichten über rituelle Defloration durch Häuptlinge in anderen Kulturen.

<sup>26</sup> Vgl. zur Entstehung des Epos aus oralen Traditionen O'Rahilly, *Táin Bó Cúalnge*, XIII.

<sup>27</sup> O'Rahilly, *Táin Bó Cúalnge*, XII ff.

einem Dorf in der Nähe des berühmten Klosters auf dem Mont St. Michel im äußersten Westen der Normandie, findet sich die älteste bekannte Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht in der kontinentalen mittelalterlichen Literatur. Der Text wurde wahrscheinlich um 1247 von einem Kleriker des Klosters verfasst. Es handelt sich um ein volkssprachliches Gedicht, das die Lasten und Abgaben der Bauern im Jahreslauf darstellt. Anlass für die Abfassung waren wahrscheinlich Beschwerden der Bauern über hohe Abgaben und Dienste, die sie an das Kloster zu entrichten hatten.<sup>28</sup>

Der Ich-Erzähler tritt nur in den ersten fünf Versen des Gedichts und am Ende auf.<sup>29</sup> Die übrigen Verse zählen in unpersönlicher Weise die Dienste und Abgaben der Bauern auf und betonen die Pflicht der Bauern, diese zu leisten bzw. zu zahlen. Dabei klingt der Wortlaut heute teilweise zynisch, wenn es z. B. direkt vor den Versen mit der Erwähnung des ›Herrenrechts‹ heißt: »Geht und laßt sie zahlen; um so mehr müssen sie sich ihrer Schuld entledigen, geht und nehmt ihre Pferde, nehmt die Kühe und die Kälber; pfändet die Häuser, und gebt mir auf diese Weise ausreichend davon, laßt ihnen keine Geschenke; denn allzu sehr sind die Bauern doch Schurken.«<sup>30</sup> Man wird das Gedicht daher wohl als bauernfeindlich charakterisieren dürfen.

Wohl erzählte mir Rogier Adé,  
 von welcher Schande der Bauer befreit sei:  
 Wenn der Bauer seine Tochter verheiratet,  
 nach außerhalb der Herrschaft,  
 hat der Seigneur davon die *culage*,  
 3 *sous* hat er für die Heirat,  
 3 *sous* aus welchem Grund?  
 Herr, ich sage es euch bei meinem Glauben,  
 einstmals kam es dazu,  
 daß der Bauer seine Tochter an der Hand nahm,  
 und sie seinem Herrn auslieferte (übergab).  
 Er (der Bauer) war nicht von so hohem Stand,  
 darin nach seinem Willen zu verfahren,

<sup>28</sup> Dieses Problem wird zumindest in dem Gedicht angesprochen. Vgl. Hunger, *Histoire*, 25 im Anhang, Verse 21-26. Für die französischen Originaltexte (auch bei den folgenden Zitaten) vgl. Wettlaufer, *Herrenrecht*, hier 351, Abb. 1.

<sup>29</sup> Das Gedicht beginnt mit den Worten: »Bei Gott beklage ich mich, bei St. Michael, dem Boten des Königs des Himmels, über alle Bauern von Verson, und über Osbert, den verbrecherischen Bauern: Er will den Heiligen beerben« (Hunger, *Histoire*, 25 im Anhang, Verse 1-5).

<sup>30</sup> Hunger, *Histoire*, 26 im Anhang, Verse 151-158.

bevor er ihm nicht Rente, bewegliche Sachen oder Erbgut für die Zustimmung zur Heirat gegeben hätte.<sup>31</sup>

Die Verse werden eingeleitet durch eine Berufung auf die Erzählung einer dritten Person. Der Gewährsmann (Roger Adé) weiß zu berichten, dass die Bauern einer großen Schande entgangen seien. Grund dieser Schande ist offensichtlich die Zahlung einer Abgabe bzw. einem gewohnheitsrechtlich festgelegten Lösegeld von 3 »solidi« mit dem anzüglichen Namen »culage« anlässlich der Eheschließung einer Tochter aus der Herrschaft heraus. Die Begründung der Abgabe wird in dem Gedicht provokativ erfragt – ohne dass eine direkte Antwort gegeben wird. Diese Unsicherheit in Bezug auf die Herkunft der Abgabe ist Anlass für die befremdlich anmutenden Zeilen, nach denen der Bauer verpflichtet war, die Tochter an die Hand zu nehmen und dem Herrn zu übergeben. Diese Anspielung auf ein Vorrecht des Herrn auf die Braut erscheint somit als Begründung für die Herkunft der Heiratsabgabe bzw. ihres anzüglichen volkssprachlichen Namens.

Der nordfranzösische Kreuzfahrerroman *Baudouin de Sebourg*, dessen Entstehungszeit in der Mitte des 14. Jahrhunderts liegt, hat den Topos des Herrenrechts in seiner Verbindung zu den Heiratsabgaben in Europa populär gemacht und breiten Bevölkerungsschichten näher gebracht. Auch dieser Text verwendet den Topos zur Charakterisierung von Steuerforderungen auf die Mitgift der Braut anlässlich ihrer Eheschließung.

Mit über 26 000 Versen ist *Baudouin de Sebourg* ein recht umfangreicher Roman.<sup>32</sup> In der Passage, in der zum ersten Mal das Motiv des Herrenrechts auftaucht, fordert der Verräter Gaufrid<sup>33</sup>, Gegenspieler des Titelhelden Baudouin von Sebourg<sup>34</sup>, des dritten Königs von Jerusalem, seine Gefährten im Heiligen Land auf, nach Friesland zurückzukehren. Dort sollen sie in der

<sup>31</sup> Wettlaufer, Herrenrecht, 112. Vgl. Sorlin, Croyance, 78; Delisle, Études, 671 f.; Schmidt, Jus primae noctis, 250 ff., mit einer abweichenden Übersetzung.

<sup>32</sup> Siehe für eine kurze Übersicht des Handlungsverlaufs Crist, Structuring, 49-55; Crist, Structures, 139-50.

<sup>33</sup> Gaufrid, der im ersten Gesang als früherer Seneschall des Königs von Nimwegen, Ernoul, eingeführt wird, verrät diesen auf einer Reise in den Orient und liefert ihn den Feinden aus, um selber den Thron von Nimwegen und die Hand der Königin zu erlangen. Eine neue Edition des Textes ist 2002 von Larry S. Crist herausgegeben worden und in der Reihe *Publications de la Société des Anciens Textes Français* (Paris) erschienen. Vgl. auch den Wortlaut des Textes nach dieser neuen Edition in Wettlaufer, Herrenrecht, 344 im Anhang und 351-355, Abb. 2-6.

<sup>34</sup> Vgl. zu diesem Herman, Anti-hero, 355-360; Herman, Rainouart au Tinel, 415-421.

Stadt Luzarches<sup>35</sup> Steuern erheben, um die Kosten seiner Kriegsführung zu finanzieren:

Laß sie 4 d. zahlen für jedes Maß guten Wein;  
 Wer auch nur für 2 s. etwas verkauft, davon nehmt die Hälfte;  
 Erhebt Kopfsteuern von jedem,  
 Den Zehnten nehmt vom ganzen Klerus;  
 Und wenn jemand seine Tochter verheiratet,  
 So nehmt die Braut, und ihr, sowie euer Gefolge,  
 Schlaft mit ihr in der ersten Nacht,  
 Wenn ihr nicht die Hälfte, ohne daß ein Heller daran fehlt,  
 Von allem, was sie bekommen wird, sei es Geld oder Ländereien, erhaltet.<sup>36</sup>

Diese Erwähnung des Herrenrechts im Kontext von Steuerforderungen bleibt jedoch nicht die einzige in der Dichtung. Vielmehr wird der Handlungsfaden, der hier angelegt ist, im achten Gesang des Romans wieder aufgenommen. Der Held befreit die Stadt Luzarches von den soeben genannten drückenden Steuern, die ihr durch die Schergen Gaufrids auferlegt worden waren. In diesem Zusammenhang wird der Topos des tyrannischen Herrenrechts dramaturgisch effektiv umgesetzt und bietet den Anlass für das Engagement Baudouins für die Bewohner der Stadt und natürlich einen Kampf gegen die Unterdrücker. *Baudouin de Sebourg* kann somit als bislang frühestes bekanntes Beispiel für die Einbindung des *jus primae noctis* als dramaturgisches Motiv in die europäische Literatur gelten, für die es aus späterer Zeit unzählige Beispiele gibt.<sup>37</sup>

Im achten Gesang des Gedichts besteht Baudouin drei Abenteuer. Das zweite, das das Herrenrecht der ersten Nacht erwähnt, spielt in Friesland. Der Held und seine Frau Blanche sind zunächst mit dem Schiff unterwegs in den Orient. Aber schon bald setzt Blanche die Seekrankheit so sehr zu, dass beide in Friesland eine Ruhepause einlegen wollen. Einmal gelandet, wenden sie sich der nächstgelegenen Stadt, Luzarches, zu, von deren schwe-

<sup>35</sup> Hier ist wahrscheinlich nach Auffassung von Larry S. Crist der Ort Leeuwarden östlich von Groningen gemeint. Die schwache phonologische Verbindung erklären sich Cook und Crist aus der Übertragung des sehr niederländisch klingenden Namens Leeuwarden in das Französische, die zu einer Abwandlung in das vertrautere Luzarches, einem Burgflecken nördlich von Paris, geführt haben könnte. Außerdem liege der Ort nahe an der Strecke, die Baudouin auf seinem Weg aus dem Norden nach Paris genommen habe (Cook/Crist, *Deuxième cycle*, 1138, sowie ein Brief an den Verf. von Larry S. Crist vom 17. September 1997). Vgl. Labande, *Étude*, 25.

<sup>36</sup> Wettlaufer, *Herrenrecht*, 128, 231, sowie 344 im Anhang und 351, Abb. 2. Potvin, *Siècles littéraires*, 11 f. Crist, *Anti-hero*, 239 f. (Verse 6115-6130).

<sup>37</sup> Bislang wurde in der Literaturgeschichte davon ausgegangen, dass das Thema zuerst bei Cervantes und Fletcher in der europäischen Literatur auftaucht. Vgl. zur Literaturgeschichte: Litvack, *Le Droit de Seigneur*; Howarth, *Theme*; Howarth, *Droit du Seigneur*.

rem Los Baudouin bis dahin noch nichts ahnt. Auf der Suche nach einer Herberge werden sie in ein Gasthaus geführt, dessen Wirtin sie in Tränen aufgelöst vorfinden. Auf die Frage nach der Ursache für den Kummer antwortet diese:

Und ich sage Euch, warum mir das Herz zerreißt:  
 Ich habe eine Jungfrau, die meine eigene Tochter ist,  
 Sie ist verlobt; morgen wird sie heiraten.  
 Es wird schon bald deshalb hierher einer der Verräter kommen;  
 Der sagt, dass er mit meiner Tochter zur Nacht sich legen wird,  
 Wenn er nicht die Hälfte dessen erhält, was sie zur Heirat bekommen wird.  
 Ich habe es zu verantworten, dass er sie in der Nacht erhalten wird,  
 Entweder meine Tochter oder das Geld, deshalb schmerzt mir das Herz.  
 Eines von beidem werde ich geben müssen, ich weiß nicht, was auf mich zukommt.<sup>38</sup>

Der Dichter beschreibt im Folgenden die große Verzweiflung der Mutter über das Schicksal ihrer Tochter. Baudouin ist sofort bereit, sich für diese einzusetzen und den »mauvais usage« (üble Gewohnheit, Vers 805) des Herrenrechts persönlich abzuschaffen, da diese Gewohnheit »encontre droiture« (unrechtmäßig, Verse 810, 873) sei. Kurz darauf erscheint ein Häscher des Garsiles, eines Getreuen des Gaufrid, um das Mädchen auf das Schloss zu führen. Die Mutter vermag jedoch durch geschicktes Argumentieren einen Aufschub zu erwirken. Baudouin entwickelt unterdessen einen Plan, um Garsiles für seine Untaten zur Rechenschaft zu ziehen. Mit Hilfe einer List verschafft er sich Zugang zur Burg des Tyrannen, und in einem heldenhaften Kampf gelingt es ihm, die Verräter zu töten. Alsdann verkündet er dem wartenden Volk vom Turm der Burg aus die Befreiung von der ungerechten Herrschaft und Bedrückung sowie die Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Steuern.

Das Herrenrecht erscheint in diesem Versroman als ein Mittel zur Erpressung ungerechter Steuern und Abgaben, die sich auf das Erbteil einer Tochter beziehen, die heiraten will. Herkunft und Person des Bräutigams erscheinen in der Dichtung als völlig nebensächlich – sie sind keiner Erwähnung wert. Dafür tritt die Mutter der Braut umso deutlicher in den Vordergrund. Sie leidet mit bzw. anstatt ihrer Tochter – die sich zu den Vorgängen überhaupt nicht äußert, sondern nur als Opfer und Äquivalent eines Geldwertes auftritt. Diese Betonung der Eltern, hier vertreten durch die klagende Mutter, weist auf die eigentlichen Schuldner der klassischen Abgaben anlässlich der Eheschließung hin – die Eltern der Braut. Sie beschwerten sich über die Steuer auf das Erbteil, welches der Braut in die Ehe mitgege-

<sup>38</sup> Wettlaufer, Herrenrecht, 131, Anm. 239; Cook/Crist, Deuxième cycle, 289 f. (Verse 7455-7469).

ben werden soll. In dem Roman nimmt die Alternative »payer ou coucher« (Geld oder Sex) einen herausragenden Platz bei der Konstituierung der dramatischen Handlung ein. Die Besteuerung der Braut anlässlich ihrer Hochzeit wird ebenso wie die anderen drückenden Abgaben, die Gaufrid der Stadt Luzarches auferlegt, als schlechte Gewohnheit und tyrannischer Missbrauch charakterisiert.

Ein Grund für die Verbindung des Herrenrechts der ersten Nacht zu diesen Mitgiftsteuern ist wahrscheinlich die Ablehnung solcher Steuern durch die Zahlungspflichtigen und die besondere Konnotation dieses Ehegeschenks im Spätmittelalter als Äquivalent der Keuschheit und Jungfräulichkeit der Braut. Ein Zugriff des Herrn auf diese Summe konnte daher zugleich als Angriff auf die Keuschheit der Braut interpretiert werden. Der Versroman *Baudouin de Sebourg* war zwar ein wichtiger Multiplikator für die Idee eines Herrenrechts als Alternative zur Zahlung von Heiratsabgaben, aber nicht der eigentliche Ursprung dieser wohl ursprünglich oralen Tradition, die sich wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Wechsel von der Brautpreis- zur Mitgiftehe im 11. und 12. Jahrhundert etabliert hat.<sup>39</sup> Die eigentümliche Verbindung, die hier ein antiker literarischer Topos zur Charakterisierung tyrannischer Herrschaft und eine mündliche Tradition zur Erklärung von älteren Heiratsabgaben eingegangen sind, blieb auch für die Neuzeit das bestimmende Moment.

### III. Das Herrenrecht in der Literatur der Neuzeit

In der Literatur der Neuzeit hat das Herrenrecht der ersten Nacht immer wieder Verwendung als dramaturgisches Mittel gefunden. Ausgehend von einem Vierakter von Flechter und Massinger (*The custom of the country*) aus dem Jahre 1619 verbreitete sich das Motiv schnell auch in der englischsprachigen Dichtung. In Frankreich war es vor allem Voltaire mit seinem 1760 erschienenen Theaterstück *Le droit du seigneur (L'écueil du sage)*, der die weitere Verwendung des Topos beförderte. Von hier führt eine direkte Verbindung

---

<sup>39</sup> Zu den möglichen Gründen für die Verbindung zwischen Heiratsabgaben der Brautseite und dem Herrenrecht der ersten Nacht siehe Wettlaufer, Herrenrecht, 184-195. Im 15. und 16. Jahrhundert ist es aufgrund der vor allem in Frankreich verbreiteten mündlichen Tradition zur vereinzelt Aufnahme des Herrenrechts der ersten Nacht in Rechtstitelaufzählungen und andere Rechtsdokumente gekommen. Sogar symbolische Rechts-handlungen anlässlich des ersten Beilagers wurden mit dem Topos in Verbindung gebracht, dem so zwischen ca. 1450 und 1550 eine bemerkenswerte Realität zuwuchs. Vgl. hierzu ausführlich Wettlaufer, Herrenrecht, Kap. 4.

zur dramaturgischen Bearbeitung des Stoffes durch Beaumarchais 1775-78, die dann als Vorlage für die Opernfassung der *Hochzeit des Figaro* durch Mozart und DaPonte 1786 diente. Das 19. und 20. Jahrhundert kennen eine Vielzahl von Versionen des Stoffes, die sich aus einem in der Aufklärung festfügten Glauben an die frühere Existenz eines solchen Vorrechts des Herrn gegenüber seinen Leibeigenen speiste.<sup>40</sup> Der Topos wird bis heute in Literatur und Film verwendet und zeichnet sich durch eine scheinbar interkulturelle Verständlichkeit aus. Noch der Film *Braveheart* aus dem Jahre 1995, der die Geschichte des schottischen Aufstandes unter der Führung von William Wallace am Ende des 13. Jahrhunderts nacherzählt, verwendet den Topos des Herrenrechts der ersten Nacht, um die tyrannische Herrschaft der englischen Besatzer eindrücklich in Szene zu setzen. Ein Ende ist nicht abzusehen.

#### IV. Der Topos des Herrenrechts der ersten Nacht in der außereuropäischen Literatur

Während der literarische Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht in der europäischen Literatur durchaus häufig anzutreffen ist, ist eine Verwendung in der älteren außereuropäischen Literatur bislang nicht nachzuweisen.<sup>41</sup> Wir haben es also in der Tat mit einer Traditionskette zu tun, die in der spezifischen Form eines herrschaftlichen Vorrechts auf die Hochzeitsnacht mit der Braut eines anderen Mannes in anderen Kulturen nicht zu bestehen scheint.

<sup>40</sup> Siehe die Beispiele bei Wettlaufer, Herrenrecht, 12, Anm. 3.

<sup>41</sup> Vgl. hierzu auch Nikaido, Ch'u yeh ch'üan. Es handelt sich bei dieser Arbeit um die chinesische Übersetzung einer ursprünglich japanischen Bachelor-Arbeit im Fach Soziologie aus dem Jahre 1927. Entsprechend der Fachrichtung ist die Arbeit mehr soziologisch als historisch ausgerichtet und etwa mit der Methodik Edward Westermarcks vergleichbar. Der Autor definiert das Herrenrecht der ersten Nacht als Deflorationsritual und richtet seine Analyse dementsprechend auf Zeugnisse aus der Ethnographie aus. Er gibt keine Hinweise auf symbolische Rechtsbräuche im Zusammenhang mit dem Herrenrecht der ersten Nacht in Japan (vgl. Kap. 4: »Das japanische Herrenrecht in Beispielen«, 55 ff.); d. h. es scheint keine zur europäischen Situation analoge Entwicklung im japanischen Feudalismus gegeben zu haben. Die im 4. Kapitel genannten Beispiele deuten mehr auf eine Deflorationsprärogative mächtiger Männer als auf ein Herrenrecht der ersten Nacht im klassischen europäischen Kontext eines ländlichen Brauchtums hin. Nikaido interpretiert das tyrannische Herrenrecht der ersten Nacht als Missbrauch eines ursprünglich allgemein akzeptierten Deflorationsrituals aufgrund einer verbreiteten Angst vor dem Vaginalblut. Eine neue Arbeit zur Folkloretradition des Herrenrechts der ersten Nacht in japanischer Sprache konnte ich vor kurzem bibliographieren, aber noch nicht übersetzen. Siehe Hirayama, Problems.

Allerdings gibt es eine Reihe von Berichten über die Sitte der rituellen Defloration in außereuropäischen Kulturen<sup>42</sup>, die durchaus in einer Beziehung zu den Nachrichten aus der Antike und dem Mittelalter über das tyrannische Herrenrecht der ersten Nacht stehen. Wir wissen über diese Deflorationsbräuche vor allem aufgrund von Fernreiseberichten europäischer Entdeckungsreisender. Bei den ersten Kontakten, die diese Expeditionen mit der einheimischen Bevölkerung in Asien und Amerika aufnahmen, berichteten einzelne Reisende auch über deren Sitten und Gebräuche im Spiegel ihrer eigenen Kultur. So ist es bezeichnend, dass die frühen Reiseberichte noch deutlicher der eigenen kulturellen Vorlage verhaftet zu sein scheinen als die späteren, die sich immer stärker der Andersartigkeit der fremden Kulturen öffneten. In Hinblick auf den Topos des tyrannischen Herrenrechts erscheint uns der rituelle Despotismus, über den Marco Polo in seiner Reisebeschreibung aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert spricht, durchaus vertraut. Er erzählt von dem angeblichen Vorrecht des Königs von Champa (im Südosten der kambodschanischen Halbinsel), alle Frauen vor ihrer Verheiratung zuerst sehen zu dürfen und für seinen eigenen Harem auswählen zu können.<sup>43</sup> Ein anderes berühmtes Reisebuch, nämlich die fiktiven Reisen des Ritters von Mandeville aus dem 14. Jahrhundert – wahrscheinlich eine Kompilation anderer Berichte – erwähnt dagegen eine Sitte, die keine Entsprechung in der europäischen Kulturgeschichte zu besitzen scheint. In der Übersetzung des Berichts durch Otto von Diemerigen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts liest sich die Stelle folgendermaßen.

Darnach komt man in ein inseln da ist gewohnheit so ein man ein wyb nymt  
so beschlafet er sy nit als erster, man hat arme knecht da die des ersten sin  
wyb beschlaffen und ihr den magtüm nemen, darum gyt man den selben

<sup>42</sup> Unter einer »rituellen Defloration« versteht man in der ethnographischen Literatur die mit einem bestimmten Zeremoniell vorgenommene Entjungferung von jungen Frauen oder Mädchen durch Mediziner, Häuptlinge oder die Eltern, aber auch durch stammesfremde Personen als Vorbereitung auf den ehelichen Geschlechtsverkehr. Es handelt sich bei der rituellen Defloration um einen *rite de passage* im Sinne Arnold van Genneps (*Les rites de passage*, Paris 1909), der beim Übergang in den Ehestand oder bei der Initiation von Mädchen in die Gruppe der geschlechtsfähigen Frauen stattfinden kann. Vgl. auch De Loy Jameson, *Standard Dictionary*, 564, und Ross, *Vagina dentata*.

<sup>43</sup> »You must know that in this kingdom no woman is allowed to marry until the King shall have seen her; if the woman pleases him then he takes her to wife; if she does not, he gives her a dowry to get her a husband withal. In the year of Christ 1285, Messer Marco Polo was in that country, and at that time the King had, between sons and daughters, 326 children, of whom at least 150 were men fit to carry arms.« Zitiert nach: Yule/Cordier, *Ser Marco Polo*, II 268 (III. Buch, Kap. 6). Vgl. auch Liebrecht, *Jus primae noctis*, 542; Schmidt, *Jus primae noctis*, 214. Die Stelle erinnert an Herodots Bericht über die Adymachiden.

knechte iren Ion. Und die selben knechte heissent da zu land Cadiberes aber so man hie vonn inen reden will so nennet man sy verserer. Und Cadiberis zu tütsch ist ein verwegener mann; sy understoend sorgeliche ding durch kleines guts willen. Dann welcher die ersten nacht einer junckfrawen den magthum nit nymt, von dem hat der eeman zu clagen vor gericht als ab einem moerder. Dartzu ist es in dem selben land gar sorgklich ein junck frawen zu beschlaffen. Wann es ist sit da das den toechtern ir ding verzaubert und mit boesn kuensten vergiftet wuert, in solicher massz das deshalb ir erster man in gebresten und siechtum komen mag. Und wann sy einst beschlaffen wuert, so ist es damach nit sorglich.<sup>44</sup>

In geradezu klassischer Weise beschreibt die Stelle die Sitte der rituellen Defloration aufgrund der Angst vor dem ersten Geschlechtsverkehr. Die Darstellung verdeutlicht, dass es sich für den Autor um die Beschreibung einer für ihn ganz »wunderlichen« Angst handelt.<sup>45</sup> Im Spätmittelalter konnte eine solche Sitte nur als Kontrastbild zur eigenen kulturellen Wertschätzung der Jungfräulichkeit und des ersten Beischlafs verstanden werden. Diese Beschreibung einer fremdartigen Sitte war Teil des Kanons der »Mirabilia« des fernen Ostens, über die es seit der Antike einschlägige Berichte gab.<sup>46</sup> Deshalb müssen auch diese Nachrichten vor dem Hintergrund der antiken Überlieferung betrachtet werden. Tatsächlich gibt es hier Vorlagen, die auf die rituelle Defloration in ihrer Spielart als Phallus- oder Götzendienst hindeuten. Augustinus berichtet in seinem Werk über den Gottesstaat (ca. 413-426) über eine derartige Sitte, bei der gerade verheiratete Jungfrauen durch einen Priapen entjungfert werden.<sup>47</sup> Ebenso wurde ein Relief in Pompeji gefunden, das die Entjungferung einer Frau durch die Phallusstatue eines Priapen in der von Augustinus beschriebenen Form zeigt.<sup>48</sup> Ob die Motivation jedoch hier in mystischer Angst vor dem ersten Geschlechtsverkehr zu

<sup>44</sup> Mandeville, Buch, IV. Buch, Kap. 7. Zu diesem Text wird in dem Druck ein Bild mit einem Paar im Bett (»Deflorateur« und Frau) und einem daneben stehenden Mann gegeben. Vgl. Bremer/Ridder, Jean de Mandeville, 362 f. Zur modernen ethnographischen Einordnung von Deflorationsritualen und dem Motiv der Vagina dentata s. Ross, Vagina dentata.

<sup>45</sup> Vgl. zu dieser Erzählung im Reisebuch von Mandeville: Hertz, Sage vom Giftmädchen, 130 f. Für eine Zusammenstellung ethnographischer Beschreibungen von Deflorationsritualen vgl. Wettlaufer, Herrenrecht 315, Anm. 17.

<sup>46</sup> Vgl. Ridder, Werktyp, 371.

<sup>47</sup> Augustinus, De civitate Dei, Kap. VI., § 9. Vgl. Fehrle, Keuschheit, 42: »Priapus nimis masculus, super cuius immanissimum et turpissimum fascinum sedere nova nupta iubebatur more honestissimo et religiosissimo matronarum.« Ähnliche Berichte finden sich schon bei Lactantius und Arnobius.

<sup>48</sup> Famin, Peintures, Abb. 20. Zur phallischen Demonstration in der klassischen Antike vgl. Fehling, Ethologische Überlegungen, 7 ff.

suchen ist oder es sich eher um einen tatsächlichen oder nur vorgestellten Opferkult gehandelt haben könnte, ist schwierig zu entscheiden.

Während in dem Bericht Mandevilles noch unbestimmt von einer fernen Insel gesprochen wurde, so finden sich mit Beginn der großen Entdeckungsfahrten immer konkretere Einzelheiten über die Sitte der rituellen Defloration mit genauer Angabe des Ortes und der Verfahrensweise. Dabei lassen sich parallel zwei Stränge der Berichterstattung verfolgen, die die Entdeckung der fernöstlichen und der mittelamerikanischen Gebiete repräsentieren. In Bezug auf Indien, vor allem in Bezug auf Goa und Calicut, wird die Funktion der Brahmanen als »Deflorateure« bei Hochzeiten berichtet. Sie hatten gemäß der Sitte vor dem Bräutigam mit der Braut Beischlaf, um sie auf die Ehe vorzubereiten. Für diesen Dienst erhielten sie Geschenke. Ludovico de Varthema, ein reisender Patrizier aus Bologna, sprach in seiner Reisebeschreibung 1510 als erster von gewissen Hochzeitsitten in Calicut (an der Küste von Malabar), die später in der ethnographischen Literatur ebenfalls als *jus primae noctis* bezeichnet wurden. In einer deutschen Übersetzung aus dem Jahre 1534 lautet seine Beschreibung wie folgt:

Es dunckt mich nit unlustig sein hie anzuzeuigen die sytten unnd gebreuch diser Priester, dann sie seind bey jnen, wie die furnembsten Pfaffen bey uns seind. So der König ein weib nimbt, so schlafft er nit bey jr, der furnembste priester hat jr dann vor die Jungfrawschafft genommen, das thund die pfaffen auch nit umb sunst, dann der König gibt einem noch funfhundert gulden zu lohn darzu, diese weys heldt sunst niemandts, dann der König von Calchut.<sup>49</sup>

Auch Gasparo Balby, ein venezianischer Juwelenhändler, der 1579 bis 1588 eine Reise nach Indien unternahm, berichtet über die rituelle Defloration durch Brahmanen, die auch weitgehende andere sexuelle Freiheiten gehabt haben sollen.<sup>50</sup> Duarte Barbosa (gest. 1521), der seit 1516 in Indien gewesen war und dort selbst Nachrichten über die Sitten der dortigen Bevölkerung hatte sammeln können, berichtete dagegen von einer bemerkenswerten rituellen Defloration durch eine Phallusstatue (Lingam). Die Statue wird in dem Text als Götze bezeichnet.<sup>51</sup> Hinweise auf eine rituelle Defloration mit

<sup>49</sup> Zitiert nach: Schmidt, *Jus primae noctis*, 313 f., Anm. 1. Ich habe den Text in einer italienischen Ausgabe aus dem Jahre 1523 eingesehen: Ludovico Varthema, *Itinerario de Ludovico de Varthma Bolognese nello Egipto, Surria, nella Arabia deserta & felice, nella Persia, nella India & Ethiopia*, Mailand 1523, fol. 21 (1. Aufl. Rom 1510, S. 50). Siehe zu Varthema auch: Knefelkamp, *Weltbild*, 155.

<sup>50</sup> Balby, *Navigationis*, Kap. 27, Kap. 44. Vgl. Schmidt, *Jus primae noctis*, 315 f., Anm. 1 u. 2.

<sup>51</sup> Barbosa, *Description*, 96. Vgl. auch Hamilton, *A new account*, 308; Thurston, *Ethnographic Notes*, 30; Thurston/Rangachari, *Castes*, 326.

Hilfe eines Götzenbildes haben neben Barbosa, Balby und Avity auch andere Berichterstatter und Kompilatoren von Reiseberichten gegeben.<sup>52</sup> Damit finden wir eine erstaunliche Parallele zur antiken römischen Darstellung eines solchen Kults.

Gleichzeitig zu diesen Nachrichten existieren Berichte aus Süd- und Mittelamerika von portugiesischen und spanischen Entdeckungsreisenden. Gonzalo Hernández de Oviedo y Valdés (1478-1557) schrieb in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine allgemeine Natur- und Sittengeschichte der Indianer. Darin schilderte er auch Deflorationsbräuche bei den südamerikanischen Arowaken-Indianern. Dort erfolge die Defloration der jungen Frauen durch den »Piachen«, einer Art Priester.<sup>53</sup> Francisco López de Gomara, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte, berichtete als erster über die Sitte der rituellen Deflorationen bei den Cumaná-Indianern.<sup>54</sup>

Ein erster Schritt zum Vergleich der Berichte über die rituelle Defloration mit der Tradition der antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Berichte über ein tyrannisches *jus primae noctis* in Europa wurde Anfang des 17. Jahrhunderts zunächst in der Dichtung vollzogen. Der spanische Schriftsteller Miguel de Cervantes (1547-1616) verwendet in seiner letzten Novelle *Los Trabajos de Persiles y Sigismunda* das Motiv des nasamonischen Ritus<sup>55</sup> in einer abgewandelten Form, indem er es nicht als fremde Sitte vorstellt, sondern diese barbarische Verletzung der jungfräulichen Ehre nach Irland verlegt.<sup>56</sup> W.D. Howarth sieht die Vorlagen dieser Dichtung zum einen in den *Commentarios Reales* von Garcilaso el Inca und zum anderen in einer Passage aus Johannes Boemus *Repertorium ... de omnibus gentium ritibus* aus dem Jahre 1520.<sup>57</sup> Letztlich dürfte diese Stelle jedoch auf Herodots Bericht über die Hochzeitsitten der Lybier in seinen vielfältigen Fassungen der Renaissance zurückzuführen sein. Durch diesen Analogieschluss aber war der gefährliche Weg der Gleichsetzung von europäischen und außereuropäischen Sitten besritten, der im 19. Jahrhundert vor allem in neu entstandenen Wissenschaftszweigen wie der Ethnologie und Anthropologie zu einer synonymen Verwendung des Begriffs *jus primae noctis* für den euro-

<sup>52</sup> Dazu zählen: Linschoten, *Itinerario*, I. Buch, Kap. 33, 50 f.; Challes, *Journal d'un voyage*, II 204-207. Vgl. auch Gubernatis, *Storia*, 219; Hertz, *Sage vom Giftmädchen*, 115-131, 162 f.

<sup>53</sup> Oviedo y Valdés, *Historia*, I 222. Vgl. Pollak-Eltz, *Turafeste*, 259.

<sup>54</sup> Gomara, *Historia general*, 206. Vgl. Schmidt, *Jus primae noctis*, 360, Anm. 3.

<sup>55</sup> So genannt nach dem Volksstamm der Nasamonen in Nordafrika, von dem Herodot erzählt, dass alle Hochzeitsgäste Geschlechtsverkehr mit der Braut hatten.

<sup>56</sup> Cervantes, *Los trabajos de Persiles y Sigismunda*, 207 f.

<sup>57</sup> Garcilaso el Inca, *Commentarios*, I. Buch, Kap. 14, 38. Vgl. Howarth, Cervantes, 563 f.

päischen Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht und die außereuropäische Sitte der rituellen Defloration führte.<sup>58</sup>

Diese außereuropäischen Sitten und Bräuche erweisen sich bei näherer Betrachtung in ihrem Bedeutungskern nicht als Ausdruck eines Herrenrechts, sondern als Bestandteil teilweiser komplexer Übergangsrituale (*rites de passage*), in denen Aberglauben und Ängste in Bezug auf den ersten Geschlechtsverkehr von Männern mit jungen Frauen eine Rolle spielen.<sup>59</sup> Ein Vergleich des europäischen Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht mit den Nachrichten über die Sitte der rituellen Defloration in anderen Kulturen führt zu dem Ergebnis, dass beide Phänomene in unterschiedlichen Kontexten entstanden zu sein scheinen und nur in einem Punkt eine gewisse, interessante Überschneidung aufweisen. Häufig wurde die Defloration von Priestern, Häuptlingen und anderen sozial hochstehenden Personen an den nubilen Mädchen vorgenommen.<sup>60</sup> Wenn wir in diesem Zusammenhang eine in vielen Kulturen verbreitete besondere Funktion mächtiger Männer feststellen können, die in einer überproportional großen Zahl von Fällen die Aufgabe, die Pflicht oder das Vorrecht des ersten Beischlafs mit einer jungen Frau übernehmen, so stellt sich meiner Auffassung nach die Frage, ob sich hinter einer solchen Beobachtung nicht ein übergeordneter, allgemeinerer Verhaltensmechanismus verbirgt, der die theoretisch unendlichen Möglichkeiten der diesbezüglichen Kulturäußerungen in entscheidender Weise beeinflusst hat. Bei der Behandlung der irischen Heldenepen hatten wir schon auf die Analogie bezüglich der Person des Entjungferers in außereuropäischen Kulturen und den Pflichten von Helden in der keltischen Mythologie hingewiesen. Wilhelm Hertz hat in seinem Aufsatz über die Sage

<sup>58</sup> Vgl. Gubernatis, *Storia*, 219-227; Hellwald, *Familie*, 349 ff. Zusammenstellungen älterer Berichte über rituelle Defloration und Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht finden sich bei: Gaya, *Ceremonies*, 156 f., 159, 173, 185; Rottmann, *Rituale*, 144 ff.; Hoffmann, *Discursus*, 53-88; Bernard, *Ceremonies*, VII 8, 21, 269; Castries, *Dictionnaire historique*, IV 43-44; Démeunier, *L'esprit des usages*, I 182, 187, 240, 355; Fischer, *Probenächte*, 101 f.

<sup>59</sup> In Indien war die Defloration an das sogenannte Tali-Ritual gebunden, bei der junge Frauen meist vor dem Einsetzen der ersten Menarche eine rituelle, zeitlich begrenzte Ehe mit einem älteren Mann oder Brahmanen schlossen und in diesem Zusammenhang auch entjungfert wurden. Ethnologisches Material und strukturalistische sowie psychoanalytische Interpretationen bieten Gough, *Female Initiation Rites*, 45-80 und Yalman, *Purity of women*, 25-58. Vgl. auch Schmidt, *Streit*, 367; Schmidt-Bleibtreu, *Jus primae noctis*, 210 f.

<sup>60</sup> Siehe z. B. Wrangel, *Nachrichten*, I 133 [Defloration durch Schamanen]; Spix/Martius, *Reise*, 1182 und 1189; Martius, *Ethnografie*, I 113, 428, 485. Vgl. zu den sexuellen Privilegien religiöser Führer Alexander, *Darwinism*, 80. Vgl. allerdings oben das Zitat aus dem (fiktiven?) Reisebericht des Ritters von Mandeville, in dem »arme knecht«, die als verwegene Männer bezeichnet werden, diesen Dienst verrichten.

vom Giftmädchen 1897 hieraus geschlossen, dass aus der ebenfalls in der indogermanischen Kultur ursprünglich verbreiteten Verpflichtung zur Defloration junger Mädchen schließlich »im Laufe der Zeiten durch den Wandel der Anschauungen etwas wie ein *jus primae noctis* werden konnte. Wie aus der freiwilligen Hilfeleistung eine Art Verpflichtung, so ging aus dieser eine Art Recht hervor.«<sup>61</sup> Ob aus den Hinweisen in den irischen Heldenepen wirklich auf eine solche Vorstellung bei den Ur-Indogermanen geschlossen werden kann, bleibt weiterhin fragwürdig und wird sich vielleicht niemals völlig klären lassen. Die auffällige Erwähnung hochrangiger Männer hier wie dort wirft jedoch ungeachtet der Erklärungen, die man in den Kulturen für die Heranziehung dieser Personen für die Entjungferung gegeben hat, die Frage auf, ob es nicht eine allgemeinere Beziehung zwischen Status bzw. Macht und ihrer spezifischen Ausnützung in Hinblick auf die männliche Sexualität gibt, die unterhalb der kulturell vermittelten Funktionen solcher Sitten einen Einfluss auf die Ausgestaltung literarischer Topoi wie den des Herrenrechts der ersten Nacht nimmt.

## V. Ursprung und Funktion des Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht

Die evolutionäre Humanverhaltensforschung hat mehrfach die enge Beziehung zwischen der Macht einzelner Männer (Zugang zu Ressourcen) und dem Auftreten polygyner Paarungssysteme beim Menschen untersucht.<sup>62</sup> Man könne davon ausgehen, so Nancy Wilmsen Thornhill in einem Artikel über Evolutionsbiologie und historische Wissenschaften, »daß Gesetze und

<sup>61</sup> Hertz, *Sage vom Giftmädchen*, 128. Dagegen Schmidt-Bleibtreu, *Jus primae noctis*, 215.

<sup>62</sup> Über die menschlichen Kulturen verbreitet finden sich polygame/polygyne, polyandrische und monogame Fortpflanzungssysteme in den Religionen und Normen von Gesellschaften verankert. In einer Untersuchung an 185 rezenten Gesellschaften fanden C. S. Ford und F. A. Beach 1951, dass 84% dieser Kulturen polygyne Paarbeziehungen erlauben. Nur etwa 16% fordern strikte Monogamie, ein halbes Prozent entfällt schließlich auf die Polyandrie (Ford/Beach, *Formen der Sexualität*, 115 f.). Vgl. auch Knussmann, *Biologie*, 330, der eine Studie mit 849 Gesellschaften erwähnt, die zu dem selben Ergebnis gelangt (83%). Robin Fox fasst diese Situation prägnant in einem Satz zusammen: »Das bei den Menschen am weitesten verbreitete Heiratsmuster ist die Vielweiberei der Mächtigen [...] und selbst in offiziell oder ökologisch monogamen Gesellschaften erfreuen sich die Mächtigen in der Regel eines erweiterten sexuellen Zugangs zu jungen Frauen oder zumindest eines Monopols bei deren Verheiratung« (Fox, *Bedingungen*, 22 f.). Vgl. Betzig, *Despotism*, 85 f. Vgl. auch Mealey, *Relationship*, 249-258; Borgerhoff Mulder, *Reproductive success*, 617 ff.; Voland, *Soziobiologie*, 76 f.

kulturelle Regeln dem reproduktiven Interesse einflußreicher Personen dienen, insbesondere einflußreicher Männer«.<sup>63</sup> Laura Betzig hat 1986 in ihrer vielbeachteten Dissertation den Zusammenhang zwischen politischen Systemen und unterschiedlichem Fortpflanzungserfolg von Individuen untersucht.<sup>64</sup> Sie kommt zu dem Ergebnis, dass mächtige Männer in historischen wie rezenten Gesellschaften immer wieder versucht hätten, ihre Macht in despotischer Weise zu gebrauchen und damit ihren eigenen Fortpflanzungserfolg zu maximieren.

Diese Bemühungen, eine direkte Beziehung zwischen Reproduktionserfolg des Individuums und seinem Verhalten nachzuweisen, werden jedoch in der Evolutionsbiologie zunehmend kritischer beurteilt, da sie auf der heiklen Annahme basieren, dass menschliches Verhalten immer (noch) adaptiv sei, und damit implizieren, dass auch heute noch messbare Unterschiede im Reproduktionserfolg aufgrund von adaptiven Verhaltensunterschieden zu beobachten seien.<sup>65</sup> Die Evolutionspsychologie hat diese Annahme daher entscheidend modifiziert und sich der Erforschung adaptiver psychologischer Mechanismen zugewandt. Ein zentrales Axiom der Evolutionspsychologie ist hierbei die Annahme einer gemeinsamen, universellen menschlichen Natur auf der Ebene solcher evolvierter psychologischer Mechanismen. Diese Mechanismen erlauben schnelle Entscheidungen in komplexen sozialen Situationen, da sie auf festgelegte Stimuli reagieren.<sup>66</sup> Ihre Entwicklung vollzog sich in evolutionären Zeiträumen in Bezug auf die zu diesen Zeiten relevanten Umwelten und vermochte die Reproduktionschancen von Individuen zu erhöhen. Auch die evolutionäre Psychologie geht daher von einem Zusammenhang zwischen Macht und Polygynie beim Menschen aus.<sup>67</sup>

In historischen und ethnographischen Berichten finden wir eine Reihe von Beispielen hierfür.<sup>68</sup> Dazu gehört der schon genannte Bericht des Marco Polo über das Vorrecht des Königs von Champa. In Dahomey soll der König ebenfalls über alle Frauen seines Königreiches verfügt haben. Diejenigen unverheirateten Frauen, die ihm gefielen, konnte er bei sich im Palast

---

<sup>63</sup> Thornhill, *Evolutionsbiologie*, 222 f.

<sup>64</sup> Betzig, *Despotism*.

<sup>65</sup> Vgl. zu dieser Kritik Symons, *Use and misuse*, 136. Zur Entwicklung der evolutionär inspirierten Forschung vgl. auch zusammenfassend Eibl, *Animal poeta*, Kap. 3 u. 4.

<sup>66</sup> Barkow/Cosmides/Tooby, *Introduction*, 5; Symons, *Use and misuse*, 147.

<sup>67</sup> Siehe z. B. Wilson/Daly, *The man who mistook his wife*, 300-302.

<sup>68</sup> Vgl. z. B. die Sozialgeschichte der christlichen Polygamie von Cairncross, *Polygamy, oder die Arbeiten von Stephan Buchholz, Polygamediskussion*, 71-91, und Paul Mikat, *Polygamiefrage*.

behalten.<sup>69</sup> Über die Verfügungsgewalt der Inka über die Frauen ihres Herrschaftsgebietes wird am Beispiel der sogenannten Sonnenjungfrauen (*aclla*) berichtet.<sup>70</sup> Vielfach wurde in der Vergangenheit durch die Überwachung von Frauen in einem »Harem« dem Herrscher der alleinige sexuelle Zugang gesichert.<sup>71</sup> Schließlich gehört auch die sexuelle Ausnutzung einer hierarchischen Position am Arbeitsplatz, das sogenannte »sexual harassment« zu dieser speziellen Form der Ausnutzung von Macht im Hinblick auf einen vermehrten sexuellen Zugang zu Frauen.<sup>72</sup> Auch für moderne Industriegesellschaften ist der Zusammenhang von Macht und Polygynie untersucht und bestätigt worden.<sup>73</sup> Macht und Polygynie bzw. ihre Interaktion scheinen somit in der Tat eine anthropologische Konstante zu bilden.<sup>74</sup>

Doch die physiologischen und psychologischen Anpassungen, auf deren Grundlage der literarische Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht entstanden sein könnte, liegen hier noch eine Schicht tiefer, nämlich im Primatenerbe selber. Die primatologischen Beobachtungen Frans De Waals deuten darauf hin, dass die Arnhem-Schimpansen ihre hierarchische Position in der Gruppe gerade in Hinblick auf den Zugang zu den Weibchen ausgenutzt haben. Yeroen, das Alpha-Männchen in der Gruppe der Arnhem-Schimpansen, musste seine Stellung immer wieder gegen die anderen männlichen Mitglieder der Gruppe verteidigen und sich in kritischen Momenten durch Drohungen und Dominanzgebärden Respekt verschaffen.<sup>75</sup> Bestimmte

<sup>69</sup> Westermarck, *History*, 195. Vgl. auch 194: »The jus primae noctis of a chief may have the same origin as the right of certain chiefs to cohabit with their female subjects at any time.«

<sup>70</sup> Müller, *New erfundene Welt*, 246; vgl. auch Thornhill, *Evolutionsbiologie*, 228 f.

<sup>71</sup> Man beachte in diesem Zusammenhang die Funktion von Eunuchen als Haremswächter, die aufgrund ihrer Sterilität keine Gefahr für den Herrscher bzw. »Besitzer« der Frauen darstellte.

<sup>72</sup> Vgl. Studd/Gattiker, *Evolutionary psychology*, 249-90; Studd, *Sexual harassment*, 54-89.

<sup>73</sup> Zwar findet sich dort kein messbar größerer Reproduktionserfolg ranghoher Männer, aber der adaptive Mechanismus, der in einer traditionellen Gesellschaft bis heute zu höheren Kinderzahlen führt, funktioniert hier wie dort. Ranghohe, mit Ressourcen ausgestattete Männer haben auch in Industriegesellschaften deutlich häufiger Geschlechtsverkehr als Rangniedere. Die allgemeine Verfügbarkeit von Kontrazeption und die Verankerung der Monogamie in westlichen Gesellschaften führen jedoch dazu, dass sich diese höhere Kopulationsfrequenz nicht in größerer Fertilität messen lässt. Pérusse, *Reproductive success*, 267-322. Vgl. auch Vining, *Reproductive success*, 167-216; Carey, *Status/reproduction correlation*, 289.

<sup>74</sup> Diese Beziehung zwischen Dominanz und Reproduktionserfolg ist natürlich nicht auf den Menschen beschränkt, sondern findet sich auch bei vielen Tieren. Vgl. Fedigan, *Dominance*, 91-129; Ellis, *Dominance*, 257-333.

<sup>75</sup> »Wenn ich die Arnhem Schimpansen beobachte, denke ich manchmal, dass ich Freuds Urhorde studiere; so, als ob mich eine Zeitmaschine in prähistorische Zeiten zurückver-

›Vorrechte‹ ranghoher Individuen beim Zugang zur Nahrung oder auch bei der Kopulation sind bei vielen in Gruppen lebenden Primatenarten und auch anderen in Kleingruppen lebenden Säugetieren häufig zu beobachten.

Der Mensch nun hat mit Hilfe von sprachlichen Abstraktionen die Möglichkeit, derartige Regeln des sozialen Miteinanders darzustellen und zu konservieren. In Konkurrenzsituationen kann zudem die Erinnerung an ein solches Prinzip als Drohung subtil gestaltet und auch in der sozialen Interaktion eingesetzt werden. Um eine solche abstrakte sprachliche Formulierung eines allgemeinen Zusammenhangs sozialer Interaktion bei Primaten handelt es sich meiner Auffassung nach beim Herrenrecht der ersten Nacht im Sinne des Vorrechts eines mächtigen Mannes auf den Beischlaf mit den Bräuten anderer Männer. Diese ›Metapher‹ spielt auf eine universale, über den Menschen als Gattungswesen hinausweisende intrasexuelle und typisch männliche Konkurrenzsituation um den Zugang zum weiblichen Geschlecht an, die in ihrer Zuspitzung auf die erste Nacht und in ihrer Formulierung als ›absolutes Prinzip‹ eine typische menschliche Kulturleistung darstellt.<sup>76</sup> Erst in dieser Verallgemeinerung und Konzentration auf die Eheschließung wird aus der demonstrativen Einzeltat eine umfassende Drohung, ein Zeichen der Herrschaft, ein literarischer Topos zur Charakterisierung von tyrannischer Herrschaft oder Macht.

Damit komme ich zurück zum Ausgangspunkt dieser Überlegungen und zu der Frage nach dem Bedeutungskern des Topos vom tyrannischen Herrenrecht der ersten Nacht. Ein Vergleich mit außereuropäischen Bräuchen der rituellen Defloration hat gezeigt, dass es sich um grundsätzlich unterschiedlich motivierte Phänomene handelt, die allerdings in einem zentralen Punkt konvergieren. Auch bei Vorschriften oder Regeln, die aus einer Angst vor dem Vaginalblut beim ersten Geschlechtsverkehr oder als rite de passage entstanden sind, waren es zumeist mächtige Männer (Priester, Brahmanen, Häuptlinge), die mit der Defloration der Braut beauftragt wurden bzw.

---

setzt hätte, so daß ich das Dorfleben unserer Vorfahren beobachten kann. Sie akzeptieren noch das ›droit du seigneur‹, eines der vergessenen Produkte der westlichen Kultur. Als Yeroen das Alpha-Männchen war, war er alleine verantwortlich für ungefähr ¾ aller Paarungen. Wenn man den Sexualverkehr mit den jungen Weibchen nicht mitzählt (welche weniger Rivalität hervorrufen), war sein Anteil fast 100 Prozent. Sex war sein Monopol in der Gruppe« (De Waal, Chimpanzee politics, 167 f.).

<sup>76</sup> Ehe und Hochzeit reichen als fundamentale und distinktive Elemente der menschlichen Kultur bis weit in die vorgeschichtliche Zeit hinab. So meinen Quiatt/Reynolds, Primate behaviour, 11: »Marriage, indeed, emerges as the single feature that most clearly distinguishes human from non-human primate lineage structures.« Die Assoziation des Herrenrechts mit dieser typisch menschlichen Errungenschaft erscheint aus diesem Blickwinkel heraus geradezu unausweichlich.

dieses Privileg wahrgenommen haben. Diese Konvergenzen konnten auf einen in der Primatologie häufiger zu beobachtenden Zusammenhang, nämlich die Beziehung zwischen Macht und Polygynie, zurückgeführt werden. Vor dem Hintergrund der menschlichen Stammesgeschichte und unter Zuhilfenahme der Erkenntnisse von vergleichender Verhaltensforschung und evolutionärer Psychologie kann man den Bedeutungskern des literarischen Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht auf seine Wurzeln im sozialen Miteinander von Primatenpopulationen zurückführen. Damit soll jedoch keinesfalls der These einer kulturellen Universalität des *jus primae noctis* Vorschub geleistet werden. Das Herrenrecht der ersten Nacht mit seiner spezifischen Anbindung des Vorrechts an die Hochzeitsnacht bleibt eine kulturelle ›Errungenschaft‹ des europäisch-vorderasiatischen Raumes. Es handelt sich hierbei um nur eine von vielen Möglichkeiten der Ausformung eines solchen kulturellen Topos. Seine Verbindung zu den Erscheinungen anderer Kulturen, auch zur rituellen Defloration, erhält das *jus primae noctis* durch die anthropologische Konstante der Beziehung zwischen Macht und Polygynie, die dem Menschen aufgrund seines stammesgeschichtlichen Erbes anhängt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wir in der epischen Dichtung des europäischen und vorderasiatischen Kulturkreises die Vorstellung vom Herrenrecht der ersten Nacht verankert finden. Schon zu altbabylonischer Zeit war dieser Topos bekannt und ist möglicherweise auch im Kontext der ersten Stadtkulturen mit ihrer Notwendigkeit zur sozialen Organisation größerer Gruppen mit gemeinsamen Interessen entstanden. Er verbreitete sich bei den semitischen Völkern, den Griechen, Römern, und auch den Kelten war er vielleicht bekannt. Diese Tradition wurde wahrscheinlich, wie so vieles andere, durch die Schriftkultur der Kirche aus der Antike in die mittelalterliche Zeit übertragen und ist seit dem 13. Jahrhundert erneut in der Dichtung nachweisbar. Die Besonderheit des Topos in der Literatur des Mittelalters ist seine Verwendung im Kontext von Heiratsabgaben zur Charakterisierung tyrannischer Herrschaft. Das Herrenrecht verbindet das Moment des Vorrechts, der Ehre, der Machtfülle mit dem Moment ihrer Ausnutzung in einer unsozialen Weise, die zutiefst den inneren Frieden einer Gruppe, einer Gemeinschaft verletzt. Der literarische Topos lässt sich somit bis in die Anfänge menschlicher Schriftlichkeit zurückverfolgen und transportiert anschaulich wichtige Informationen über Konstanten des (nicht nur) menschlichen Sozialverhaltens.

Literarische Topoi, so stellte Ernst Robert Curtius sicher zu Recht fest, sind individuelle Schöpfungen eines Dichters, die nun im konkreten Fall des Herrenrechts der ersten Nacht eine ›Verhaltensbeobachtung‹ transportieren und teilweise mit einer moralischen Wertung (tyrannisch) versehen sind. Diese ›Verhaltensbeobachtung‹, also das Wissen um Grundregeln des sozia-

len Zusammenlebens von Primaten, erst verleihen meiner Auffassung nach dem Topos die scheinbar zeitlose Verständlichkeit und Popularität. Es bleibt zu untersuchen, ob es weitere literarische Topoi gibt, die in ähnlicher erfolgreicher Weise »soziales Wissen« zu transportieren vermochten, und welchen Themenspektren sie sich zuordnen ließen.

Dr. Jörg Wettlaufer, Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, c/o Historisches Seminar der CAU Kiel, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel, JWettlaufer@email.uni-kiel.de

#### Literaturverzeichnis

- Alexander, Richard D.: *Darwinism and Human Affairs*. Seattle und London 1979.
- Arbois de Jubainville, Henry d': *Le droit du roi dans l'épopée irlandaise*. In: *Revue archéologique*, 2. Serie 42 (1881), S. 331-334.
- Balby, Gasparo: *Navigationis ex Aleppo ad regnum Pegui usque, novem continuis annis a Casparo Balby et aliis absolutae descriptio*. In: Johann Theodor de Bry (Hg.): *Indiae Orientalis pars septima*. Frankfurt 1609. [Erste Auflage: *Viaggio del Indie orientali*, Venedig 1590.]
- Bankston, Bradley: *Against Biopoetics. On the Use and Misuse of the Concept of Evolution in Contemporary Literary Theory*. Diss. Louisiana State University 2003.
- Barbosa, Duarte: *A Description of the Coasts of East Africa and of Malabar in the Beginning of the Sixteenth Century*, übers. von Henry E.J. Stanley. London 1866. ND New York 1970.
- Barkow, Jerome H., Leda Cosmides und John Tooby: Introduction. Evolutionary psychology and conceptual integration. In: Jerome H. Barkow, Leda Cosmides und John Tooby (Hg.): *The Adapted Mind. Evolutionary Psychology and the Generation of Culture*. New York und Oxford 1992, S. 3-15.
- Baudouin de Sebourc, hg. von Larry S. Crist. Paris 2002 (*Société des Anciens Textes Français* 2).
- Bernard, Jean Frédéric: *Ceremonies et coutumes religieuses de tous les peuples du monde*, Bd. VII. Amsterdam 1723-37.
- Betzig, Laura L.: *Despotism and Differential Reproduction. A Darwinian View of History*. New York 1986.
- Borgerhoff Mulder, Monique: On cultural and reproductive success. Kipsigis Evidence. In: *American Anthropologist* 89 (1987), S. 617-634.
- Boscher, Ralf : *Formale oder materiale Topik? Kontroversen und Perspektiven der neueren literaturwissenschaftlichen Topik-Forschung*. Magisterarbeit Univ. Konstanz 1999 (82 S.).
- Bremer, Ernst, und Klaus Ridder (Hg.): *Jean de Mandeville. Reisen*. Reprint der Erstdrucke der deutschen Übersetzungen des Michel Velser (Augsburg, bei An-

- ton Sorg, 1480) und des Otto von Diemeringen (Basel, bei Bernhard Richel, 1480/81). Hildesheim 1991.
- Buchholz, Stephan: Erunt tres aut quattuor in carne una. Aspekte der neuzeitlichen Polygamediskussion. In: Heinz Monhaupt (Hg.): Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Untersuchungen und Perspektiven. Frankfurt/M. 1987, S. 71-91.
- Cairncross, John: After Polygamy Was Made a Sin. The Social History of Christian Polygamy. London 1974.
- Carey, Gregory: The status/reproduction correlation. But what is the mechanism? In: Behavioral and Brain Sciences 16 (1993), S. 289.
- Carroll, Joseph: The deep structure of literary representations. In: Evolution and Human Behavior 20 (1999), S. 159-173.
- Carroll, Joseph: Universalien in der Literaturwissenschaft. In: Peter M. Hejl (Hg.): Universalien und Konstruktivismus. Frankfurt/M. 2001, S. 235-256.
- Carroll, Joseph: Literary Darwinism. New York 2004.
- Castries, Jean François de La Croix: Dictionnaire historique des cultes religieux établis dans le monde, Bd. IV. Liège 1772.
- Cervantes, Miguel de: Los trabajos de Persiles y Sigismunda, hg. von Carlos Romero Muñoz. Madrid 1997.
- Challes (oder Chasles), Grégoire de: Journal d'un voyage fait aux Indes orientales en 1690/91, Bd. II. Rouen 1721.
- Cook, Robert Francis, und Larry Stuart Crist: Le deuxième Cycle de la Croisade. Deux études sur son développement. Genf 1972.
- Crist, Larry S.: Structures, thèmes, fins. In: Karl Heinz Bender (Hg.): Les Épopées de la Croisade. Premier colloque international, Trier, 6.-11. August 1984. Stuttgart 1987, S. 139-150.
- Crist, Larry S.: On structuring Baudouin de Sebourc. In: Hans-Erich Keller (Hg.): Romance Epic. Essays on a Medieval Literary Genre. Kalamazoo 1987, S. 49-55.
- Curtius, Ernst Robert: Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter. Bern 1967.
- De Loy Jameson, Raymond (Hg.): Standard Dictionary of Folklore, Bd. I. London 1950.
- De Waal, Frans: Chimpanzee Politics. Baltimore 1990.
- Delisle, Léopold: Études sur la condition de la classe agricole et l'état de l'agriculture en Normandie au moyen-âge. Evreux 1851.
- Démeunier, Jean Nicolas: L'esprit des usages et des coutumes des différent peuples, ou observations tirées des voyageurs et des historiens, Bd. I. Paris 1776.
- Edel, Doris: Táin Bó Cúailnge and the dynamics of the matter of Ulster. In: Études Celtiques 29 (1992), S. 161-169.
- Eibl, Karl: Animal poeta. Bausteine der biologischen Kultur- und Literaturtheorie. Paderborn 2004.
- Ellis, Lee: Dominance and reproductive success among nonhuman animals. A cross-species comparison. In: Ethology and Sociobiology 16 (1995), S. 257-333.
- Epstein, Louis M. [1948]: Sex Laws and Custom in Judaism. New York 1967.
- Famin, Stanislas Marie Caesar: Peintures, bronzes et statues erotiques, formant la collection du Cabinet secret du Musée de Naples. Paris 1832.

- Fedigan, Linda M.: Dominance and reproductive success in primates. In: *Yearbook of Physical Anthropology* 26 (1983), S. 91-129.
- Fehling, Detlev: *Ethologische Überlegungen auf dem Gebiet der Altertumskunde*. München 1974.
- Fehrle, Eugen: *Die kultische Keuschheit im Altertum*. Gießen 1910.
- Fischer, Friedrich Christoph Jonathan: *Über die Probenächte der deutschen Bauernmädchen*. Berlin und Leipzig 1780 [ND 1853 und 1901 in der Bibliothek literarischer und kulturhistorischer Seltenheiten, Nr. 3a von Adolf Weigel in Leipzig].
- Ford, Clellan S., und Frank A. Beach: *Formen der Sexualität*. Reinbek/H. 1969.
- Fox, Robin: Bedingungen der sexuellen Evolution. In: Philippe Ariès und André Béjin (Hg.): *Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland*. Frankfurt/M. 1986.
- Fromer, Jakob: *Der babylonische Talmud, übertr. und erl. von Jakob Fromer*. Wiesbaden 1991.
- Garcilaso el Inca: *Commentarios reales del Inca Garcilaso de la Vega, seleccion y prologo de Augusto Cortina*. Buenos Aires 1942.
- Gaya, Louis de, Sieur de Tréville [1668]: *Ceremonies nuptiales de toutes les nations*. Paris 1680. ND 1852.
- Das Gilgamesch Epos, übers. und mit Anm. von Albert Schott, neu hg. von Wolfram von Soden. Stuttgart 1988.
- Gomara, Francisco López de: *Primera y segunda parte de la Historia general de las Indias, con todo el descubrimiento, y cosas notables que han acaecido desde que se ganaron hasta el año de 1551*. Madrid 1852.
- Gough, Kathleen: Female initiation rites on the Malabar Coast. In: *The Journal of the Royal Anthropological Society of Great Britain and Ireland* 85 (1955), S. 45-80.
- Gubernatis, Angelo de: *Storia comparata degli usi nuziali in Italia e presso gli altri popoli indo-europei*. Milano 1878.
- Guttman, Michael, und S. F. Katz: *Jus primae noctis*. In: *Encyclopedia Judaica. Das Judentum in Geschichte und Gegenwart*, Bd. IX. Berlin 1932, Sp. 613 f.
- Hamilton, Alexander: *A New Account of the East Indies, Being the Observations and Remarks of Capt. Alex. Hamilton ... from 1688-1723*. Edinburgh 1727.
- Hellwald, Friederich von: *Die menschliche Familie, nach ihrer Entstehung und Entwicklung*. Leipzig 1889.
- Herman, Gerald: A fourteenth-century anti-hero: Baudouin de Sebourc. In: *Romance Notes* 15 (1973), S. 355-360.
- Herman, Gerald: »Rainouart au Tinel« and the rustic hero tradition in Baudouin de Sebourc. *Romance Notes* 16 (1974), S. 415-421.
- Hertz, Wilhelm: *Die Sage vom Giftmädchen*. München 1897, S. 89-166.
- Hirayama, Kazuhiko: Problems of the folklore of sex. Focussing on *jus primae noctis* in Japan. In: *Rekishi-jinrui* 24 (1996), S. 92-116 [japanisch].
- Hoffmann, Konrad Philipp: *Discursus historico juridicus de die ac nocte nuptiali, von dem Hochzeitstage, und der Braut-Nacht, publici juris factus*. Regiomonti et Lipsiae 1720.

- Howarth, William Driver: The theme of the »Droit du Seigneur« in the eighteenth century theatre. In: *French Studies* 15 (1961), S. 228-240.
- Howarth, William Driver: »Cervantes and Fletcher«. A theme with variations. In: *Modern Language Review* 56 (1961), S. 563-566.
- Howarth, William Driver: »Droit du Seigneur«. Fact or Fantasy. In: *Journal of European Studies* 1 (1979), S. 291-312.
- Hull, Vernam: The version of Compert Con Culainn in MS Philipps G. 7. In: *Zeitschrift für celtische Philologie* 24 (1953), S. 128-131.
- Hunger, Victor: *Histoire de Verson*. Caen 1908.
- Ilan, Tal: *Integrating Women into Second Temple History*. Tübingen 1999.
- Knefelkamp, Ulrich: Europäisches Weltbild und Geschichtsschreibung über außer-europäische Kulturen, in: Ulrich Knefelkamp (Hg.): *Weltbild und Realität. Einführung in die mittelalterliche Geschichtsschreibung*. Pfaffenweiler 1992.
- Knussmann, Rainer: *Vergleichende Biologie des Menschen. Lehrbuch der Anthropologie und Humangenetik*. Stuttgart 1996.
- Labande, Edmond-René: *Étude sur Baudouin de Sebourg, chanson de geste. Légende poétique de Baudouin II du Bourg, roi de Jerusalem*. Paris 1940.
- Liebrecht, Felix: Das Jus primae noctis. In: *Orient und Occident. Eine Vierteljahresschrift* 2 (1864), S. 541-542.
- Linschoten, Jan Huygen: *Itinerario. Voyage ofte Schipvaert. Brügge 1596*.
- Litvack, Frances Elanor Palermo: *Le Droit de Seigneur in European and American Literature (from the Seventeenth to the Twentieth Century)*. Birmingham und Alabama/AL 1984.
- Mac Geráilt, Uáitéar: Zum Irischen des 12. Jahrhunderts. In: *Zeitschrift für celtische Philologie* 43 (1989), S. 11-52.
- Mandeville, Jean de: *Das Buch des Ritters Johannsen von Montevilla*. [Dt. Übers. durch Otto von Demeringen.] Straßburg 1484.
- Markale, Jean: *La femme Celte*. Paris 1972.
- Martius, Karl Friedrich Philipp von: *Beiträge zur Ethnografie und Sprachenkunde Amerikas zumal Brasiliens, Bd. I*. Leipzig 1867.
- Maul, Stefan M.: *Das Gilgamesch-Epos*. München 2005.
- Mealey, Linda: The relationship between social status and biological success. A study on the mormon religious hierarchy. In: *Ethology & Sociobiology* 6 (1985), S. 249-258.
- Migne, Jacques Paul: *Patrologiae Cursus Completus, Series Latina*. 221 Bde. Paris 1844-55.
- Mikat, Paul: *Die Polygamiefrage in der frühen Neuzeit (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 294)*. Opladen 1988.
- Müller, Maria E.: Eine »New erfundene Welt«. Kulturgeschichtliche Studien zur Christianisierung der Geschlechtsordnung im Alten Peru. In: Hans-Jürgen Bachorski (Hg.): *Ordnung und Lust. Bilder von Liebe, Ehe und Sexualität im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit*. Trier 1991, S. 231-280.
- Neumann, Richard: *Nordafrika mit Ausschluß des Nilgebietes nach Herodot*. Leipzig 1892.
- Nikaido, Akihisa [1929]: *Ch'u yeh ch'üan/Erh-chieh-t'ang Chao-chiu chu*. Wang Fu-ch'üan i. ND Shanghai 1989.

- O'Rahilly, Cecile (Hg.): *Táin Bó Cúalnge from the Book of Leinster*. Dublin 31984.
- Oviedo y Valdés, Gonzalo Hernández de: *Historia general y natural de las Indias*, hg. von José Amador Ríos. 4 Bde. Madrid 1851-55.
- Patai, Raphael: *Jus primae noctis*. In: Issacha Ben-Ami (Hg.): *Studies in Marriage Customs*. Jerusalem 1974, S. 177-180.
- Pérusse, Daniel: *Cultural and reproductive success in industrial societies. Testing the relationship at the proximate and ultimate levels*. In: *Behavioral and Brain Sciences* 16 (1993), S. 267-322.
- Pollak-Eltz, Angelina: *Die Turafeste und die Llorá*. In: *Zeitschrift für Ethnologie* 92 (1967), S. 254-264.
- Potvin, Charles: *Nos premiers siècles littéraires. Choix de conférences données à l'hôtel de ville de Bruxelles dans les Années 1865-1868*, Bd. 2. Brüssel 1870.
- Quiatt, Duane, und Vernon Reynolds: *Primate Behaviour. Information, Social Knowledge, and the Evolution of Culture*. Cambridge 1995.
- Ridder, Klaus: *Werktyp, Übersetzungszintention und Gebrauchsfunktion. Jean de Mandevilles Reiseerzählung in deutscher Übersetzung Ottos von Diemeringen*. In: Xenia von Ertzdorff und Dieter Neukirch (Hg.): *Reisen und Reiseliteratur in Mittelalter und der frühen Neuzeit*. Amsterdam und Atlanta/GA 1992.
- Ross, Sonja B.: *Die »vagina dentata« in Mythos und Erzählung. Transkulturalität, Bedeutungsvielfalt und kontextuelle Einbindung eines Mythenmotivs*. Bonn 1994.
- Rottmann, Friederich Julius: *Rituale nupturientium oder Beschreibung der Hochzeits Gebräuche welche unter den bekantesten Völkern, Christen Juden und Heyden in allen Teilen der Welt, von alters her beobachtet worden und zum Theil noch üblich sind ...* Bremen 1715.
- Schmidt, Karl: *Jus primae noctis. Eine geschichtliche Untersuchung*. Freiburg/Br. 1881.
- Schmidt, Karl: *Der Streit über das jus primae noctis*. In: *Zeitschrift für Ethnologie* 16 (1884), S. 18-59.
- Schmidt-Bleibtreu, Wilhelm: *Jus primae noctis im Widerstreit der Meinungen. Eine historische Untersuchung über das Herrenrecht der ersten Nacht*. Bonn 1988.
- Soden, Wolfram von: *Gab es in Babylonien die Inanspruchnahme des ius primae noctis?* In: *Zeitschrift für Assyriologie und vorderasiatische Archäologie* 71 (1981), S. 103-106.
- Sorlin, Evelyne: *La croyance au droit du seigneur dans les coutumes du moyen-âge*. In: *Le Monde Alpin et Rhodanien* 15 (1987), S. 69-82.
- Spix, Johann Baptist von, und Karl Friedrich Philipp von Martius: *Reise in Brasilien*, 3. Tl. München 1831.
- Storey, Robert F.: *Mimesis and the Human Animal. On the Biogenetic Foundations of Literary Representations*. Evanston 1996.
- Studd, Michael V., und Urs E. Gattiker: *The evolutionary psychology of sexual harassment in organisations*. In: *Ethology & Sociobiology* 12 (1991), S. 249-290.
- Studd, Michael V.: *Sexual harassment*. In: David Buss und Neil M. Malamuth (Hg.): *Sex, Power and Conflict. Evolutionary and Feminist Perspectives*. Chicago 1996, S. 54-89.

- Symons, Donald: On the use and misuse of darwinism in the study of human behavior. In: Jerome H. Barkow, Leda Cosmides und John Tooby (Hg.): *The Adapted Mind. Evolutionary Psychology and the Generation of Culture*. New York und Oxford 1992, S. 137-159.
- Táin Bó Cuailnge. *Der Rinderraub*. Altirisches Epos nach der engl. Übersetzung von Thomas Kinsella, ins Deutsche übertr. von Susanne Schamp. Berlin 1976.
- Thornhill, Nancy Wilmsen: Evolutionsbiologie und historische Wissenschaften. In: Eckart Voland (Hg.): *Fortpflanzung. Natur und Kultur im Wechselspiel*. Frankfurt/M. 1992, S. 216-238.
- Thurston, Edgar: *Ethnographic Notes in Southern India*. Madras 1906.
- Thurston, Edgar, und K. Rangachari: *Castes and Tribes of Southern India*. Madras 1909. ND Dehli 1993.
- Tigay, Jeffrey H.: *The Evolution of the Gilgamesh Epic*. Philadelphia 1982.
- Vining, Daniel R.: Social versus reproductive success. The central theoretical problem of human sociobiology. In: *Behavioral and Brain Sciences* 9 (1986), S. 167-216.
- Voland, Eckart: *Grundriß der Soziobiologie*. Stuttgart und Jena 2000.
- Voltaire, François M. A. de: *Les oeuvres complètes*, hg. von William Driver Howarth. Toronto 1986.
- Weil, Isidore: *Recherches Historiques*. In: *La Revue nouvelle d'Alsace-Lorraine* 4 (1883/84), S. 271-278.
- Weil, Isidore: *Rez. zu Karl Schmidts Jus primae noctis*. In: *Revue des Études Juives* 7 (1883), S. 156-159.
- Westermarck, Edward: *The History of Human Marriage*, Bd. I. London 1921. ND New York und London 1971.
- Wettlaufer, Jörg: *Das Herrenrecht der ersten Nacht. Hochzeit, Herrschaft und Heiratszins im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. Frankfurt/M. 1999.
- Wilpert, Gero von: *Sachwörterbuch der Literatur*. 8., verb. und erw. Aufl. Stuttgart 2001.
- Wilson, Margo, und Martin Daly: The man who mistook his wife for a chattel. In: Jerome H. Barkow, Leda Cosmides und John Tooby (Hg.): *The Adapted Mind. Evolutionary Psychology and the Generation of Culture*. New York und Oxford 1992, S. 289-326.
- Wrangel, Ferdinand von: *Statistische und Ethnographische Nachrichten über die Russischen Besitzungen an der Nordwestküste von Amerika, Beiträge zur Kenntnis des Russischen Reiches (und angrenzenden Ländern Asiens)*, Bd. I. St. Petersburg 1839.
- Yalman, Nur: On the purity of women in the coasts of Ceylon and Malabar. In: *The Journal of the Royal Anthropological Society of Great Britain and Ireland* 93.1 (1963), S. 25-58.
- Yule, Henry, und Henri Cordier: *The book of Ser Marco Polo*, Bd. II. London 1871. ND 1975.